

Sach- und Rechtslage:

Nach § 116 Absatz 1 GO NRW hat die Gemeinde in jedem Haushaltsjahr für den jeweiligen Abschlussstichtag 31.12. einen Gesamtabchluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Der Gesamtabchluss ist vom Rechnungsprüfungsausschuss im Sinne des § 116 Absatz 6 GO NRW dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Kommune unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung vermittelt.

In dem Gesamtabchluss werden nach § 116 Absatz 2 GO NRW die Jahresabschlüsse des gleichen Geschäftsjahres aller verselbstständigten Aufgabenbereiche in öffentlich-rechtlicher Form (insbesondere Eigenbetriebe, Anstalten öffentlichen Rechtes, Zweckverbände) oder privatrechtlicher Form (insbesondere GmbHs, AGs, Personengesellschaften mit beschränkter Haftung) nach Maßgabe der bestehenden Konsolidierungsvorschriften zusammengefügt.

Rückblick: Verzichtserklärung zur Aufstellung der Gesamtabchlüsse zu den Stichtagen 31.12.2010 und 31.12.2011

In seiner Sitzung vom 29.03.2017 hat der Rechnungsprüfungsausschuss auf Basis einer gutachterlichen Stellungnahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH vom 16.03.2017 die Zulässigkeit der Verzichtserklärung zur Aufstellung der Gesamtabchlüsse zum 31.12.2010 und 31.12.2011 **einstimmig** beschlossen. Dieser Beschluss wurde durch den Rat in seiner Sitzung vom 04.04.2017 ebenfalls **einstimmig** bestätigt und die Verwaltung hat den Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses der unteren Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.04.2017 angezeigt.

Die oben genannte Untersuchung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgte unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Entwicklungen bis einschließlich des Haushaltsjahres 2015 der verbundenen Unternehmen und wurde in einer gutachterlichen Stellungnahme wie folgt zusammengefasst:

„HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH vertritt die Auffassung, dass nach dem „Geist“ des Gesetzgebers die Aufstellungspflicht eines NKF-Gesamtabchlusses letztlich nur dann gegeben ist, wenn durch den vermeintlichen Gesamtabchluss die Qualität der Rechenschaft über die Aufgabenerfüllung der Kommune im abgelaufenen Haushaltsjahr wesentlich höher wird und der gemeindliche Gesamtabchluss zu einer Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten der Kommune beiträgt.

Die Stadt Monschau könnte mittels eines (gedachten) Gesamtabchlusses auf den 31.12.2010 bzw. 31.12.2011 weder ihre Rechenschaftslegung noch ihre finanzwirtschaftliche Steuerung substantiell verbessern. Durch die Nichtaufstellung des Gesamtabchlusses werden den Adressaten der gemeindlichen Haushaltswirtschaft keine Informationen vorenthalten, die ihre wirtschaftlichen Entscheidungen beeinflussen könnten, sodass die Stadt Monschau auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu den Stichtagen 31.12.2010 und 31.12.2011 verzichten kann.“

Verzichtserklärung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2012

Im Haushaltsjahr 2012 hat sich die Stadt Monschau an der regio iT Gesellschaft für Informationstechnologie mbH (regio iT) beteiligt. Insgesamt beträgt der Anteil 1,0 %, sodass auch hier von einer untergeordneten Bedeutung auszugehen ist.

Somit haben sich an der Argumentationsstruktur der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH keine grundsätzlichen Änderungen ergeben, sodass die Grundlage für eine Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum Stichtag 31.12.2012 weiterhin vorliegt.

Die Stadt Monschau hat diese Auffassung in Form einer durch die Bürgermeisterin und den Stadtkämmerer unterschriebenen Verzichtserklärung vertreten und der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich dieser in seiner Sitzung vom 07.11.2017 **einstimmig** angeschlossen. Dieser Beschluss wurde durch den Rat in seiner Sitzung vom 28.11.2017 ebenfalls **einstimmig** bestätigt. Den Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses hat die Verwaltung der Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 29.11.2017 angezeigt.

Verzichtserklärung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum 31.12.2013

Da sich im Vergleich zum Haushaltsjahr 2012 an der Beteiligungslandschaft der Stadt Monschau keine Änderungen ergeben haben und das Gutachten der HS-Regio Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Erkenntnisse und Entwicklungen der verbundenen Unternehmen bis einschließlich des Haushaltsjahres 2015 berücksichtigt, vertritt die Stadt Monschau weiterhin die Auffassung, dass auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses auch zum Stichtag 31.12.2013 verzichtet werden kann. Eine entsprechende Verzichtserklärung wurde am 08.12.2017 durch die Bürgermeisterin unterzeichnet (Anlage 1).

Feststellung zum Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses durch den Rat der Stadt Monschau

Das kommunalrechtlich verankerte Prüfungsverfahren des Gesamtabchlusses entfällt nicht alleine dadurch, dass - wie oben erläutert - auf Grund einer untergeordneten Bedeutung der Beteiligungsstruktur auf den Kernhaushalt offensichtlich kein Gesamtabchluss aufgestellt werden muss.

Die Prüfungsverpflichtung wird vielmehr darauf ausgerichtet, ob die örtlichen Voraussetzungen für einen Verzicht auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses tatsächlich vorliegen. Falls dies der Fall ist, bedarf es einer förmlichen Feststellung gemäß dem im Folgenden aufgezeigten Verfahren. Der Verfahrensablauf stellt sich analog zu den genannten Regelungen der GO NRW dar:

1. Prüfung der Zulässigkeit der Verzichtserklärung durch den Rechnungsprüfungsausschuss auf Basis der gutachterlichen Stellungnahme vom 16.03.2017 durch die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH in Verbindung mit der Auffassung der Verwaltung der Stadt Monschau gemäß § 116 Abs. 6 i.V.m. § 59 Abs. 3 GO NRW.

Nachrichtlich:

Für den Fall, dass sich der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 23.01.2018 der Auffassung der Stadt Monschau anschließt, wird dem Rat der Stadt Monschau ein vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschuss unterzeichneter Bestätigungsvermerk als Tischvorlage in der Sitzung am 30.01.2018 nachgereicht. Der Entwurf des Bestätigungsvermerkes ist dem Beschluss als Anlage 2 beigefügt.

2. Bestätigung des Rates über die Zulässigkeit der Verzichtserklärung über die Aufstellung der Gesamtabchlüsse in Analogie zu § 116 Abs. 1 S. 3 GO NRW.
3. Anzeige der zulässigen Verzichtserklärung gegenüber der Aufsichtsbehörde gemäß § 116 Abs. 1 i. V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW (Vgl. hierzu 7. NKF-Handreichung des Innenministeriums S. 1769)
4. Eine gesonderte Bekanntmachung des Verzichts der Aufstellung des Gesamtabchlusses muss nicht erfolgen. Vielmehr sind die Adressaten des gemeindlichen Jahresabschlusses mit der Aufstellung des selbigen vom Verzicht auf den Gesamtabchluss entsprechend in Kenntnis zu setzen. (Vgl. hierzu 7. NKF-Handreichung des Innenministeriums S.1772)

Prüfung der Gesamtabchlüsse für die Folgejahre

Unter der Voraussetzung, dass der Rechnungsprüfungsausschuss die Zulässigkeit der Verzichtserklärung für die Aufstellung des Gesamtabchlusses zum 31.12.2013 in seiner Sitzung vom 23.01.2018 beschließt und der Rat diese bestätigt, befreit diese einmalige Feststellung die Stadt Monschau jedoch nicht generell von der

Verpflichtung der Aufstellung eines Gesamtabchlusses. Diese Prüfung muss zu jedem Abschlussstichtag neu erfolgen. Als wesentliche Grundlage dient die durch die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH vorgenommene Stellungnahme vom 16.03.2017, die unter Berücksichtigung der Erkenntnisse und Entwicklungen bis einschließlich des Haushaltsjahres 2015 einen Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses begründet.

Anlagen:

Anlage 1 – unterschriebene Verzichtserklärung

Anlage 2 – Entwurf des Bestätigungsvermerkes

Im Auftrag:


(Stadtkämmerer)

Verzichtserklärung zum Gesamtabchluss

Die Stadt Monschau ist grundsätzlich zu dem Abschlussstichtag 31.12.2013 verpflichtet, einen Gesamtabchluss aufzustellen und verfügt über folgende Beteiligungsverhältnisse zu diesem Stichtag:

Lfd.-Nr.	Bilanzposition: 1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	Anteil
	Verbundene Unternehmen (> 50%)	
1	Monschauer Stadtentwicklungsgesellschaft mbH & Co KG	100,000%
2	HIMO Vermögensgesellschaft mbH	94,000%
3	HIMO Betreibergesellschaft mbH	51,000%
4	Monschau Touristik GmbH	51,000%
	Bilanzposition: 1.3.2 Beteiligungen	
	Beteiligungen (> 20% und < 50%)	
5	Monschauer Bauland GmbH	50,000%
6	KuK - Kunst- und Kulturzentrum Betriebsgesellschaft GmbH	36,000%
7	Monschau Festival gGmbH	25,100%
	Beteiligungen (< 20%)	
8	regio IT	1,000%
	Zweckverbände	
9	Volkshochschulzweckverband Südkreis-Aachen	34,320%
10	Förderschulverband Simmerath	30,180%
11	Wasserversorgungszweckverband Perlenbach	25,780%
	Bilanzposition: 1.3.5 Ausleihungen	
	1.3.5.4 sonstige Ausleihungen	
12	Energie- u. Wasserversorgung GmbH (EWW)	< 0,01%
13	Wirtschaftsförderungsgesellschaft für den Kreis Aachen (WfG)	< 0,01%

Da sich an der Argumentationsstruktur der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH zu dem Verzicht auf die Aufstellung von den Gesamtabschlüssen 2010, 2011 und 2012 bis zum Haushaltsjahr 2015 keine grundlegenden Veränderungen ergeben, kann auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu dem Stichtag 31.12.2013 ebenfalls verzichtet werden.

Monschau, den 08.12.2017



Margareta Ritter
Bürgermeisterin



Franz-Karl Boden
Kämmerer

Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses über die Prüfung des Gesamtabchlusses zu dem Stichtag 31.12.2013

Nach Beratung und dem abschließenden Ergebnis im Rechnungsprüfungsausschuss über die Prüfung der faktischen Befreiung von der Aufstellungsverpflichtung eines Gesamtabchlusses nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu dem Stichtag 31.12.2013 für die Stadt Monschau erteilt der Rechnungsprüfungsausschuss folgenden

uneingeschränkten Bestätigungsvermerk:

Zur Durchführung der Prüfung hat sich der Rechnungsprüfungsausschuss gem. § 116 Abs. 6 i.V.m. mit § 59 Abs. 3 Satz 3 GO NRW eines externen sachverständigen Dritten bedient. Hierzu wurde die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH durch den Rat der Stadt Monschau in der Sitzung vom 17.01.2017 beauftragt.

Zusammengefasst hat die HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH in einer gutachterlichen Stellungnahme die Auffassung vertreten, dass nach dem „Geist“ des Gesetzgebers die Aufstellungspflicht eines NKF-Gesamtabchlusses letztlich nur dann gegeben ist, wenn durch den vermeintlichen Gesamtabchluss die Qualität der Rechenschaft über die Aufgabenerfüllung der Kommune im abgelaufenen Haushaltsjahr wesentlich höher wird und der gemeindliche Gesamtabchluss zu einer Verbesserung der Steuerungsmöglichkeiten der Kommune beiträgt.

Die Stadt Monschau könnte sich mittels eines (gedachten) Gesamtabchluss auf den 31.12.2010 bzw. 31.12.2011 weder ihre Rechenschaftslegung noch ihre finanzwirtschaftlichen Steuerungen substantiell verbessern. Durch die Nichtaufstellung des Gesamtabchlusses werden den Adressaten der gemeindlichen Haushaltswirtschaft keine Informationen vorenthalten, die ihre wirtschaftliche Entscheidungen beeinflussen könnten, sodass die Stadt Monschau auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zu den Stichtagen 31.12.2010 und 31.12.2011 verzichten kann.

In seiner Sitzung am 29.03.2017 hat der Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Monschau die gutachterliche Stellungnahme der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH über die Prüfung der faktischen Befreiung von der Aufstellungsverpflichtung der Gesamtabchlüsse nach § 116 Abs. 3 GO NRW zu den Stichtagen 31.12.2010 und 31.12.2011 vom 16.03.2017 beraten und anschließend einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Da diese einmalige Feststellung die Stadt Monschau nicht generell von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses befreit, muss die Prüfung zu jedem Abschlussstichtag neu erfolgen:

Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses 2012

Im Vergleich zum Haushaltsjahr 2011 hat sich die Stadt Monschau zusätzlich an der regio iT Gesellschaft für Informationstechnologie mbH (regio iT) beteiligt. Insgesamt beträgt der Anteil 1,0 %, sodass auch hier von einer untergeordneten Bedeutung auszugehen ist. Da sich an der Argumentationsstruktur der HS-Regio Wirtschaftsprüfung GmbH keine grundsätzlichen Änderungen ergeben, liegt die Befreiung von der Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum Stichtag 31.12.2012 weiterhin vor. Diese Auffassung vertritt die Stadt Monschau in Form einer durch die Bürgermeisterin unterzeichneten Verzichtserklärung vom 23.08.2017.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 07.11.2017 der Verzichtserklärung angeschlossen und beschlossen, dass auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses im Sinne des § 116 GO NRW zu dem Bilanzstichtag 31.12.2012 in zulässiger Weise verzichtet wird.

Verzicht zur Aufstellung eines Gesamtabchlusses 2013

Da sich im Vergleich zum Haushaltsjahr 2012 an der Beteiligungslandschaft der Stadt Monschau keine Änderungen ergeben haben und das Gutachten der HS-Regio Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Erkenntnisse und Entwicklungen der verbundenen Unternehmen bis einschließlich des Haushaltsjahres 2015 berücksichtigt, vertritt die Stadt Monschau weiterhin die Auffassung, dass auf die Aufstellung eines Gesamtabchlusses zum Stichtag 31.12.2013 verzichtet werden kann. Eine entsprechende Verzichtserklärung wurde am 08.12.2017 durch die Bürgermeisterin unterzeichnet.

Der Rechnungsprüfungsausschuss hat die Abwägungen in der gutachterlichen Stellungnahme des beauftragten Wirtschaftsprüfers bereits überprüft und kommt in der heutigen Sitzung ebenfalls zu dem Entschluss, dass auf die Aufstellung des Gesamtabchlusses im Sinne des § 116 GO NRW zu dem Bilanzstichtag 31.12.2013 in zulässiger Weise verzichtet wird.

Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Monschau , den 23.01.2018

Manfred Fichtner
Vorsitzender des Rechnungsprüfungsausschusses